Redaktionsstatut
für die Herausgabe des Mitteilungsblattes
der Großen Kreisstadt Balingen

vom ….

1. Präambel

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bürgerinnen und Bürger über Angelegenheiten der Stadt gibt die Stadt Balingen ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Balingen aktuell“.

2. Grundsätzliches

a) Verteilungssystem

Das Mitteilungsblatt wird als Beilage im „ Südwest Markt “ an alle Haushalte in der Stadt Balingen verteilt. Das Mitteilungsblatt wird auch in digitaler Form und zum Download auf der Homepage der Stadt Balingen eingestellt.

b) Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich. In den ersten vier Wochen der Schulferien in Baden-Württemberg sowie in der letzten Woche im Dezember und in der ersten Woche im Januar erscheint kein Mitteilungsblatt

c) Die Titelseite und bei Bedarf weitere Seiten dienen in erster Linie zur Information und Ankündigung von Veranstaltungen der Stadt Balingen und Ihrer Einrichtungen. Es kann örtlichen Vereinen, Organisationen, Kirchen und den örtlichen Parteien die Belegung der Titelseite mit Veranstaltungshinweisen gestattet werden. Über die Vergabe der Titelseite und die Reihenfolge entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten des Veranstaltungstermins, der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf die Bereitstellung der Titelseite besteht nicht. Mit Ausnahme von Beiträgen der Stadtverwaltung werden auf der Titelseite nur Veranstaltungshinweise und diese nur einmal zum Termin veröffentlicht. Die Vorgaben der Redaktion zur Gestaltung der Titelseite sind zwingend einzuhalten. Das Mitteilungsblatt soll vierspaltig gedruckt werden.

d) Die deutsche Sprache ist ausschließliche Sprache im Mitteilungsblatt, nur in Ausnahmefällen kann für besondere Aktionen, zum Beispiel für Einleger, eine ausländische Sprache gewährt werden.

Beiträge für das Mitteilungsblatt müssen über das vom beauftragten Verlag zur Verfügung gestellte Online-System eingepflegt werden. Beiträge, die digital als Word- Dokument oder in Papierform bei der Stadtverwaltung eingehen, werden nur In Ausnahmefällen zugelassen. Über diese Ausnahmen entscheidet die Redaktion. Redaktionsschluss: Montags 10.00 Uhr

e) Bildseiten im amtlichen Teil sind möglich und vorgesehen.

f) Ortsteilspezifische Berichte und Informationen erscheinen nach Ortsteilen gegliedert: Dies in folgender alphabetischer Reihenfolge: Endingen, Engstlatt, Erzingen, Frommern mit Dürrwangen und Stockenhausen, Heselwangen, Ostdorf, Streichen, Weilstetten und Rosswangen, Zillhausen.

g) Die Vereinsüberschriften erfolgen mit Emblem/Wappen.

h) Über die Aufnahme der unter Ziffer 3.1 a) bis f) genannten Beiträge im Mitteilungsblatt entscheidet die Stadtverwaltung Balingen. Sie hat das Recht, eingereichte Beiträge zu ändern, zu kürzen oder ganz abzulehnen, sofern sie nicht dem Redaktionsstatut entsprechen.

i) Für den Gesamtinhalt des Mitteilungsblattes wird das allgemein gültige Presserecht angewandt, ebenso auf Anzeigen im nichtamtlichen Teil. Für den Anzeigenteil trägt der Verlag die Verantwortung.

3. Inhalte

3.1 In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadtverwaltung Balingen, der Ortschaftsverwaltungen und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

b) Sitzungsbericht des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Sitzungsberichte aus den Ortschaftsräten.

c) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“, im Anschluss an die Rubrik „Die Stadt informiert“ zur Verfügung. Die Reihenfolge orientiert sich an der Fraktionsstärke, bei gleicher Stärke an der alphabetischen Reihenfolge.

   Den Fraktionen stehen einmal pro Monat für ihre Beiträge jeweils 4.200 Zeichen zur Verfügung.

   Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

   Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

   Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

d) Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen (zum Beispiel Ankündigungen, Veranstaltungstermine), Schulen, örtlichen Vereinen und Organisationen mit Sitz in Balingen , Ortsverbänden von Parteien und Wählervereinigungen sowie den Ortschaftsverwaltungen und weiterer städtischer Einrichtungen.

   Der Umfang der Beiträge von Kirchen, Vereinen, Organisationen, Parteien, Wählervereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen wird auf 4.200 Zeichen (entspricht den bisherigen 45 Zeilen) begrenzt. Abteilungen von Vereinen können im selben Umfang Beiträge einstellen, sofern sie mindesten 50 Mitglieder aufweisen. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand zum 31. Dezember des Vorjahres.

e) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse, insbesondere Informationen der Stadt, ihrer Einrichtungen und den Ortschaftsverwaltungen. Ebenso Notdienste oder polizeiliche Nachrichten und Mitteilungen anderer Behörden und Einrichtungen unter der Rubrik „ Was sonst noch
interessiert „.

f) Werbeanzeigen und Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen im Anzeigenteil.

3.2 Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

a) Tages- und Parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug, beziehungsweise mit Kommentierung.

b) Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

c) Leserzuschriften.

d) Im Mitteilungsblatt, das in der Woche vor einer Wahl herausgegeben wird, werden keine Anzeigen und Beiträge der Parteien und Wählervereinigungen im Zusammenhang mit der unmittelbar bevorstehenden Wahl aufgenommen.